

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Dorfgemeinschaftshaus in der Ortsgemeinde Offenbach-Hundheim

§ 1

Das Dorfgemeinschaftshaus steht allen Bürgern für private Feiern, wie Taufen, Konfirmationen, Kommunionen, Hochzeiten, Jubiläen, Trauerfeiern und sonstigen Feierlichkeiten, zur Verfügung.

Es kann auch von Vereinen für vereinsinterne Veranstaltungen benutzt werden.

§ 2

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses muss rechtzeitig beim Ortsbürgermeister beantragt werden.

Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Einganges.

Für die Benutzung stehen folgende Räume zur Verfügung:

- ⇒ Saal
- ⇒ Küche
- ⇒ Toiletten

§ 3

Das Benutzungsentgelt je Benutzungstag beträgt:

a) Hochzeiten	76,69 EUR
b) Konfirmationen/Kommunionen	76,69 EUR
c) Beerdigungen	61,36 EUR
d) Geburtstage	76,69 EUR
e) Sonstige Feiern	76,69 EUR
f) Vereine	
- Ganzjährige Benutzung	153,39 EUR
- Einzelveranstaltung, bei denen die Allgemeinheit Zutritt hat	51,13 EUR

— Pro Veranstaltung wird eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 10,23 EUR erhoben —

§ 4

Von allen Benutzern wird erwartet, dass sie die benutzten Räume in ordentlichem Zustand verlassen.

Für das Aufstellen der Bestuhlung sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen.

Alle benutzten Räume, einschließlich Toiletten, müssen gereinigt werden.

Die ordnungsgemäße Reinigung und die Vollständigkeit des benutzten Geschirrs ist nachzuweisen.

Bei Nichtbefolgung der Reinigungspflichten haben die Benutzer ein Ordnungsentgelt in Höhe von 102,26 EUR an die Ortsgemeinde zu zahlen.

§ 5

Für mutwillige Beschädigungen, die durch fahrlässiges und ungebührliches Verhalten entstehen, haftet der Veranstalter in voller Höhe.

Zerbrochenes Geschirr ist zu ersetzen.

Gläser, Geschirr und Bestuhlung, dürfen nicht außer Haus genommen werden.

§ 6

Die Ortsgemeinde als Hauseigentümerin wird durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

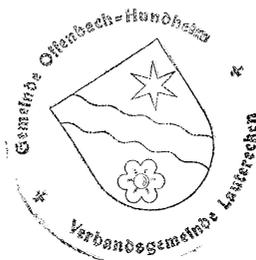
§ 7

1. Alle Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Dorfgemeinschaftshauses, einschließlich der Zugänge, entstehen.
2. Von dem Haftungsausschluss ausgenommen werden Benutzer, die das Dorfgemeinschaftshaus im Rahmen von Familienfeiern (Hochzeit, Taufe, Trauerfeier, Konfirmation etc.) in Anspruch nehmen.

§ 8

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

67749 Offenbach-Hundheim, den ^{29. 11. 02}




H a n s H a h n
- Ortsbürgermeister -